



HERZLICH WILLKOMMEN zur Arbeitsgruppensitzung Spurenstoffe

Essen, 11.09.2024

- 1. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung am 30.11.2023**
- 2. Aktuelle Entwicklungen aus der agw**
- 3. Allgemeiner Austausch und Berichte aus den Verbänden**
- 4. Update zu „Water-Reuse“**
- 5. Antibiotikaresistente Bakterien**
- 6. Verschiedenes**



Politische Leitlinien von der Leyen für 2024-2029:

- Prinzipielles Festhalten am Green Deal, aber Fokus auf Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens bis 2030
- Schutz der Natur verglichen mit Wirtschaftsförderung (Clean Deal, Stärkung der Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft) sehr untergeordnet
- Stärkung der Wasserversorgungssicherheit in Europa; Strategie für Resilienz der Wasserversorgung

WRRL/UQN/GW-Richtlinie werden in Leitlinien nicht explizit erwähnt



Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

4. Reinigungsstufe

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog / Parlamentsentscheidung
4. Reinigungsstufe (Art. 8)	50% KA >100.000 p.e. bis 31.12.2030 100% KA >100.000 p.e. bis 31.12.2035 50% Gebiete >10.000 - <100.000 p.e. bis 31.12.2035, nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 - <100.000 p.e. bis 31.12.2040 nach risikobasierter Abwägung Indikatorliste mit zwei Kategorien, 80% Schadstoffentfernung - Kat. 1: Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind - Amisulprid (nicht in UQN) - Carbamazepin (in UQN) - Citalopram (nicht in UQN), - Clarithromycin (in UQN), - Diclofenac (in UQN), - Hydrochlorothiazid (nicht in UQN), - Metoprolol (nicht in UQN), - Venlafaxin (nicht in UQN) - Kat. 2: Stoffe, die leicht zu entfernen sind - Benzotriazol, (nicht in UQN) - Candesartan (nicht in UQN), - Irbesartan (nicht in UQN), - Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol und 6-Methylbenzotriazol (nicht in UQN)	50% KA >150.000 p.e. bis Mitte 2029 100% KA >150.000 p.e. bis Mitte 2034 50% Gebiete >35.000 p.e. nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >35.000 p.e. 15 Jahre nach Inkrafttreten nach risikobasierter Abwägung Kategorie 3 in Indikatorliste eingefügt: Stoffe mit hohem Risiko (u.a. Bisphenol A, PFOS)	20% KA >200.000 p.e bis 31.12.2035 60% KA >200.000 p.e. bis 31.12.2040 100% KA >200.000 p.e. bis 31.12.2045 20% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2035 nach risikobasierter Abwägung 60% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2040 nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2045 nach risikobasierter Abwägung Keine Änderungen Indikatorliste	Zeitlich gestaffelte Ausbauziele bis 2045 für Anlagen >150.000 EW und für bestimmte Anlagen über 10.000 EW 20% KA>150.000 p.e. bis 31.12.2033 60% KA >150.000 p.e. bis 31.12.2039 100% KA >150.000 p.e. bis 31.12.2045 10% Gebiete >10.000 p.e bis 31.12.2033 nach risikobasierter Abwägung 30% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2036 nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2036 nach risikobasierter Abwägung Keine Änderungen Indikatorliste ggü. EU-KOM-Entwurf

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Erweiterte Herstellerverantwortung

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
EPR (Art. 9)	Keine Frist für Umsetzung	20% Co-Finanzierung durch MS	Umsetzung bis Mitte 2027	Mind. 80% der vollen Kosten für Ausbau und Betrieb, 20% durch nationale Finanzierung Fokus auf Arzneimittel und Körperpflegeprodukte

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Stickstoff und Phosphor

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Stickstoff	6 mg/L o. 85% prozentuale Mindestverringierung Natürliche Stickstoffzurückhaltung wird nicht berücksichtigt	8 mg/L o. 80% prozentuale Mindestverringierung Natürliche Stickstoffzurückhaltung darf berücksichtigt werden	8 mg/L o. 80% (>150.000 p.e.) 10 mg/L o. 80 % (10.000-150.000 p.e.) Natürliche Stickstoffzurückhaltung darf berücksichtigt werden	8 mg/L o. 80 % für KA >150.000 EW 10 mg/L o. 80 % für KA >10.000 EW Vorgaben für Stickstoff gestaffelt bis 2039 (>150.000 EW) bzw. 2045 (>10.000 EW)
Phosphor	0,5 mg/L o. 90 % prozentuale Mindestverringierung	0,2 mg/L o. 93% prozentuale Mindestverringierung	0,5 mg/L o. 87,5 % (>150.000 p.e.) 1 mg/L o. 87,5 % (10.000-150.000 p.e)	0,5 mg/L o. 90 % für KA >150.000 EW 0,7 mg/L o. 87,5 % für KA >10.000 EW Vorgaben für Phosphor gestaffelt bis 2039 (>150.000 EW) bzw. 2045 (>10.000 EW)

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Energie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Energieneutralität (Art. 11)	Neutralität auf KA Energieaudit bis 31.12.2025 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2030 für KA >10.000-100.000 p.e. 50% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs der KA bis 31.12.2030 in KA erzeugt 75% bis 31.12.2035 100% bis 31.12.2040 Energie muss auf KA erzeugt werden	Neutralität auf KA (onsite/offsite) Energieaudit bis Mitte 2026 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis Mitte 2028 für KA >10.000-100.000 p.e. 50% des jährliche Gesamtenergieverbrauchs der KA bis 31.12.2033 75% bi 31.12.2036 100% bis 31.12.2040 Max. 40% der Energie darf aus externen Quellen erzeugt werden (Strombezugsverträge)	Neutralität (onsite/offsite) Energieaudit bis 31.12.2030 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2035 für KA >10.000-100.000 p.e. 20% bis 31.12.2030 40% bis 31.12.2035 60% bis 31.12.2040 100% bis 31.12.2045 Max. 30% der Energie darf aus externen Quellen bezogen werden	Neutralität (onsite oder offsite) bis 2045 als nationales Ziel für den Sektor insgesamt, nicht anlagenscharf Energieaudit bis 31.12.2028 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2032 für KA >10.000 p.e. Ergebnisse Audits können Effizienzanforderungen begrenzen Schrittweise Erhöhung des Anteils der verwendeten erneuerbaren Energien in kommunalen Kläranlagen: 20% bis 31.12.2030 40% bis 31.12.2035 70% bis 31.12.2040 100% bis 31.12.2045 Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch Betreiber der kommunalen Kläranlage kann nicht den Kauf erneuerbarer Energie umfassen. Ausnahme: Zukaufmöglichkeit von max. 35% der Energie aus nicht-fossiler Energie, wenn MS keine 100%ige Neutralität erreichen, obwohl alle in Audits vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden und keine weiteren Einsparmöglichkeiten bestehen

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Treibhausgasemissionen

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Artikel 1 (Gegenstand)	Ziele der RL erweitert auch um sukzessive Beseitigung der THG-Emissionen	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level
Artikel 11 (Energieneutralität)	Verringerung von Methanemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen
Artikel 21 (Überwachung)	Überwachung der Treibhausgase aus KA >10.000 EW	Überwachung direkte und indirekte Treibhausgase durch alle betrieblichen Tätigkeiten der kommunalen Kläranlage >10.000 EW Umfasst auch Überwachung der Erkennung von Methanlecks und unbehandeltem Abwasser aus Sammelsystemen	Überwachung der Treibhausgase CO2, N2O und CH4 aus KA >10.000 EW gegebenenfalls mittels Analyse, Berechnung oder Modellierung EU-KOM kann Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung einer Methode zur Messung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen	Überwachung der Treibhausgase (mind. CO2, N2O, CH4) aus KA >10.000 p.e. ggf. mittels analytischer Berechnungen oder Modellierung EU-KOM kann Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung von Methoden zur Messung und Schätzung sowie Modellierung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen
Artikel 22 (Informationen über die Überwachung der Durchführung)	MS erstellen bis 31.12.2025 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen	MS erstellen bis 31.12.2027 Datensatz mit Informationen über alle direkten und indirekten THG-Emissionen aus operativen Aktivitäten , aufgeschlüsselt nach Gasen (einschließlich Methan, Lachgas)	MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen	MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen
Artikel 30 (Evaluierung)			EU-KOM führt (bis 31.12.2035 und 31.12.2041) Bewertung der Möglichkeiten zur Messung von Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor und zur Festlegung von Anforderungen an tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring vor	EU-KOM führt (bis 31.12.2033 und 31.12.2040) eine Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich der Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und zur Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC
Anhang VI (Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind)	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser <u>≥10.000 p.e.</u> in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten <u>direkten</u> THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser <u>≥10.000 p.e.</u> in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, <u>wenn</u> verfügbar die gesamten <u>indirekten</u> THG-Emissionen, die <u>insbesondere</u> während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Artikel 5

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung (Art. 5)	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2030 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 p.e. bis 31.12.2025, wenn - Regenüberläufe >1% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2030 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 p.e. bis Mitte 2026, wenn - Regenüberläufe > etwa 1% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2035 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 bis 31.12.2030, wenn - Abwasserüberläufe >3% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2033 Indikatives, unverbindliches Ziel der Begrenzung der Mischwasserentlastung von nicht mehr als 2% der Trockenwetterfracht Vorrangige Berücksichtigung grüner und blauer Infrastrukturlösungen in städtischen Gebieten Verpflichtung für Water Reuse, wo dies möglich ist (v.a. in wasserarmen Gebieten und für alle Zwecke, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat) Überprüfungsklausel, wonach Einführung verbindlicher nationaler Pläne zu Water Reuse einschl. nationaler Ziele und Maßnahmen geprüft werden soll

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat



Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Überwachung von kommunalem Abwasser

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Überwachung von kommunalem Abwasser (Art. 17)	Etablierung eines Überwachungssystems zur Überwachung relevanter Gesundheitsparameter (SARS-CoV-2, Polio, Influenza, u.a.) im Abwasser Spätestens zum 01.01.2025 Koordinierung zwischen Gesundheit/Abwasser ARB: Bis 31.12.2025 Monitoring für Gemeinden >100.000 p.e.	Klare Aufteilung der Rollen, Verantwortlichkeiten und Kosten zw. Betreibern und zuständigen Behörden Probenahme: Verantwortlichkeit der Abwasserentsorgung Analysen: Verantwortung Gesundheitsbehörden ARB: Monitoring wenn geeignete kostengünstige Technologien verfügbar	Bei gesundheitlicher Notlage Monitoring relevanter Gesundheitsparameter ARB: Bis Mitte 2027 Monitoring für Gemeinden >100.000 p.e.	Überwachung verschiedener Parameter für die öffentliche Gesundheit wie SARS-CoV-2, Polio, Grippeviren und neu auftretende Krankheitserreger sowie chemische Schadstoffe einschließlich PFAS und Mikroplastik. ARB: soll im kommunalen Abwasser von Gemeinden >100.000 EW ab 2a nach Inkrafttreten überwacht werden

Quelle: in Anlehnung an Eureau und Euwid, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Risikobewertung und Risikomanagement

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Risikobewertung und Risikomanagement (Art. 18)	MS ermitteln durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 5 Jahre	MS ermitteln durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit <u>unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und Extremereignisse</u> Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs	MS ermitteln <u>und bewerten bis 31.12.2027</u> durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs startend am 31.12.2033	MS ermitteln <u>und bewerten bis 31.12.2027</u> durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit <u>unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und Extremereignisse</u> Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser , <u>insb. bei Einleitung in Risikogebiete</u> Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs startend am 31.12.2033

Quelle: in Anlehnung an Eureau und Euwid, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Mikroplastik als Querschnittsthema

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog/ Parlamentsentscheidung
Wasserwieder- verwendung und Einleitungen von kommunalem Abwasser (Art. 15)		EU-Parlament spricht sich für Monitoring von Mikroplastik (und Spurenstoffen) bei Water Reuse aus MS sollen strikte Qualitätsstandards bei Klärschlamm setzten		
Überwachung (Art. 21)	MS überwachen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen MS Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen	MS überwachen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen MS Spurenstoffe und Mikroplastik im Klärschlamm EU-KOM soll legislativen Vorschlag machen zur Reduktion der Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt EU-KOM soll bis 31.06.2025 einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die UWWTD um Methodik zur Messung von Mikroplastik zu ergänzen	MS stellen sicher, dass zuständige Behörden oder Stellen oder der Betreiber der KA bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA überwachen Repräsentative Überwachung von Mikroplastik an Regenüberläufen und im Niederschlagswasser aus Trennsystemen Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen Behörden, entsprechende Stellen oder KA-Betreiber Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm, wenn relevant und v.a. bei Nutzung in LW EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung von Treibhausgasemissionen aus KA und Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen	MS stellen sicher, dass zuständige Behörden oder Stellen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA überwachen Repräsentative Überwachung von Mikroplastik an Regenüberläufen und im Niederschlagswasser aus Trennsystemen Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen Behörden oder entsprechende Stellen das Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm, wenn relevant und v.a. bei Nutzung in LW EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung, Abschätzung oder Modellierung von direkten und indirekten Treibhausgasemissionen aus KA und Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen

Methoden für die Überwachung (Anhang I D):

- 24-Stunden-Mischprobe favorisiert, bei Spurenstoffen 48-Stunden-Mischprobe
- Nach Entwürfen der EU-Kommission, des EU-Parlamentes und des Europäischen Rates weiterhin gleichwertige Überwachungsmethoden zur 24h-Mischprobe möglich
- Innerhalb der agw wird Sachverhalt derzeit intensiv auf die Abschaffung der qualifizierten Stichprobe geprüft
- Einigung Trilog: hinsichtlich 24h-Mischprobe keine Änderungen gegenüber EU-KOM-Entw.
- Deutscher Umsetzungsprozess entscheidend

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
German Association for Water, Wastewater and Waste

DWA 
Hans Knappe, Barbara Ummet

24.05.2024

Position zur
Überwachungsmethodik für Phosphor und Stickstoff
Abschaffung der qualifizierten Stichprobe

Die auf europäischer Ebene am 10. April 2024 vom Parlament verabschiedete Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie sieht unter anderem neue und anspruchsvollere Vorgaben für die Elimination von Stickstoff (N) und Phosphor (P) vor, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Für Phosphor sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 0,5 mg/l P_{org} für Anlagen größer 150.000 EW (und/oder eine Eliminationsrate von 90%) und 0,7 mg/l P_{org} für Anlagen größer 10.000 EW (und/oder eine Eliminationsrate von 87,5%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 2 mg/l P_{org} und von Anlagen der Größenklasse fünf 1 mg/l P_{org} einzuhalten. Europarechtlich geregelte Eliminationsraten finden in Deutschland keine Anwendung.

Für Stickstoff sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 8 mg/l N_{org} für Anlagen größer 150.000 EW und 10 mg/l N_{org} für Anlagen größer 10.000 EW (und/oder eine Eliminationsrate von 80%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 18 mg/l N_{org} und von Anlagen der Größenklasse fünf 13 mg/l N_{org} einzuhalten (Eliminationsraten finden keine Anwendung).

Während die europarechtlich vorgegebene Überwachung durch 24-h-Mischproben auf Basis von Jahresmittelwerten erfolgt, nutzt einzig Deutschland eine von den europarechtlichen Regelungen abweichende Überwachung auf Basis der qualifizierte Stichprobe bzw. eine 2-h-Mischprobe auf Basis einer 4 aus 5 Regel.

Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Anforderungen in Europa, zur Angleichung der Anforderungen an die Vorgaben im Gewässerschutz und zur Vereinfachung der behördlichen Überwachung muss die Überwachungsmethodik zur Einhaltung der Vorgaben für Stickstoff (N_{org}) und Phosphor (P_{org}) jetzt vereinheitlicht werden. Dies bedeutet, dass die qualifizierte Stichprobe abgeschafft werden muss. Es ist Zeit, den deutschen Sonderweg aus nachfolgenden Gründen zu beenden.

1. Die qualifizierte Stichprobe hat vor allem einen vollzugsunterstützenden Hintergrund, führt aber nicht zu mehr Gewässerschutz, denn entscheidend für den Gewässerschutz ist die eutrophierungsrelevante Nährstoffbelastung im Mittel eines längeren Zeitraums. Konsequenterweise sieht die deutsche Oberflächengewässerverordnung auch Jahresmittelwerte für die Einordnung des Gewässerzustands vor.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zur Angleichung an die Anforderungen im Gewässer.
2. Die deutsche Überwachung mithilfe von Kurzzeitproben und einem stark sanktionierenden ordnungs- und strafrechtlichen Überwachungssystem führt sowohl bei der Auslegung von biologischen Reinigungsstufen (z.B. höheres Beckenvolumen) wie auch im Betrieb (z.B. höherer Strom- und ~~Fällmittelbedarf~~ und gewässerbelastende Salzfracht) zu einem deutlich erhöhten finanziellen Aufwand und mehr

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
German Association for Water, Wastewater and Waste

DWA 
Hans Knappe, Barbara Ummet

Ressourcenverbrauch, ohne damit mehr Gewässerschutz zu erreichen.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu mehr Ressourceneffizienz.

3. Die Überwachung durch behördliche Probenahme vor Ort hat einen erheblichen Personalaufwand zur Folge, der in Zeiten des Fachkräftemangels nur begrenzt dauerhaft sichergestellt werden kann, ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht wird, da in allen Bundesländern die Betreiber zu umfangreicher eigener, qualitativ hochwertiger Selbst- oder Eigenüberwachung verpflichtet sind.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu deutlich reduziertem Personalaufwand bei den Überwachungsbehörden.
4. Eine von den europäischen Vorgaben abweichende Überwachungsmethodik wirft wie bereits bei der ersten Kommunalabwasser-RL aus dem Jahr 1991 die Frage der Vergleichbarkeit der europäischen mit den deutschen Konzentrationsanforderungen auf. Das seinerzeit zur Beantwortung dieser Frage von Prof. ~~Röppel~~ und Prof. ~~Lehn~~ erstellte wissenschaftliche Gutachten hatte bereits konstatiert, dass eine direkte Übertragung der Konzentrationswerte als Ablaufanforderungen bei großen Anlagen nicht möglich ist. Insofern müsste bei Festhalten an der deutschen Überwachungsmethodik mit qualifizierten Stichproben erneut ein solcher Nachweis der Vergleichbarkeit geführt werden und für Deutschland abweichende konzentrationsbezogene Ablaufwerte festgelegt werden.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu direkter Vergleichbarkeit in Europa.
5. Die deutsche, mit dem Abwasserabgabensatz und der Abwasserabgabe verknüpfte Überwachungsmethodik führt regelmäßig zu überproportional hoher Abwasserabgabe bei nur geringfügigen Störungen, beispielsweise in der Nachklärung, („Raketen“), ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht würde.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik ermöglicht eine direkte und verursachergerechte Bemessung der Abwasserabgabe auf Basis von Jahresfrachten (Messlösung).
6. Die in Deutschland zusätzlich zum Parameter Gesamtstickstoff bestehende Anforderung an die Einhaltung von Ammonium-Überwachungswerten ist nicht mehr zeitgemäß, da die strengen europäischen Anforderungen ohnehin eine ganzjährige Ammoniumelimination (Nitrifikation) und auch das DWA-Regelwerk eine obligatorische ganzjährige Nitrifikation fordern.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik vereinfacht durch Verzicht auf zusätzliche Anforderung an die Ammoniumelimination die behördliche Überwachung.

Mit der anstehenden Umsetzung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie sollte in Deutschland auch eine Anpassung an die europäische Überwachungsmethodik realisiert werden. Nur hierdurch können die immer knapper werdenden Ressourcen bestmöglich genutzt und zugleich ein Optimum für den Gewässerschutz erreicht werden.

DWA
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-0
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: info@dwa.de
www.dwa.de
Lobbyregister: R001008
EU-Transparenzregister: 227557032517-09

Umsetzung:

30 Monate nach Inkrafttreten der RL (Termin noch nicht bekannt, da Veröffentlichung im Amtsblatt der EU noch nicht erfolgt).

Wichtig: Zustimmung zu Textfassungen noch nicht erfolgt.

Und Nachfrage UWWTD Redaktionsgruppe / bleibt es bei der Besetzung, oder Neues?

Tempo wird zum Jahresende aufgenommen, nachdem im EU Amtsblatt veröffentlicht

Gemeinsame Ausgabe der „agw im Fokus“

Aktueller Sachstand Novellierung WRRL/UQN/GW-RL und weiteres Verfahren:

- Entwurf der EU-KOM am 26.10.2022 vorgelegt
- Vor der Wahl hat EU-Parlament am 24.04.2024 ein Verhandlungsmandat beschlossen; Position des neuen EP ist unklar
- Einigung im EU-Rat am 19.06.2024
- Start Trilog ist für Oktober/November 2024 geplant



Wasserrahmenrichtlinie:

- Alle drei Positionen sehen Verschiebung der **flussgebietsspezifischen Schadstoffe** in die Bewertung des chemischen Zustands vor
- Wichtig: EU-Rat sieht **keinen Verstoß gegen RL, wenn negative kurzfristige Auswirkungen** durch ein neues Projekt oder Änderung eines bestehenden Projekts verursacht wurden und belegbar erwartbar ist, dass diese nach max. 3a nicht mehr erkennbar sind (gilt auch bei Sediment)
- Gut: EU-Rat fügt Definition für **Zustandsverschlechterung** auf Grundlage verschiedener Urteile des EuGH ein.
- Positiv: EU-Rat lehnt Erweiterung der Befugnisse der EU-KOM hinsichtlich **delegierter Rechtsakte** bei der Prioritären Stoffliste, Liste der Grundwasserschadstoffe und entsprechenden UQNs ab
- Gut: EU-Rat spricht sich für weitere **bessere Darstellungsoptionen der Überwachungsergebnisse** aus; One-out – all-out bleibt in allen Entwürfen bestehen
- EP spricht sich für Vorrang von **Maßnahmen an der Quelle** aus
- **Mikroplastik und AMR** in Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe aufgenommen; Aufnahme von Mikroplastik und AMR in Beobachtungslisten Oberflächengewässer (Artikel 8b UQN) und Grundwasser (Artikel 6a GWD); EU-KOM erarbeitet geeignete Überwachungsmethoden

Grundwasserrichtlinie:

- GW-Schwellenwerte nun auch auf Unionsebene abzuleiten
- EP schlägt vor, dass **Schwellenwerte für GW 10x niedriger** sein müssen als UQN für Oberflächengewässer
- EU-Rat spricht sich für **Fristen** aus:
 - 22.12.2027 Geltungszeitpunkt für Qualitätsstandards für u.a. PFAS
 - 22.12.2039 guter chemischer Zustand
 - 22.12.2027 ergänzendes Überwachungsprogramm
 - Ab 2033 Aufnahme in Maßnahmenprogramme nach WRRL
- **Beobachtungslistenmechanismus** für Grundwasserkörper wird verbindlich vorgeschrieben
- Alle 6a (EU-KOM/EU-Rat) bzw. 4a (EP) **Überarbeitung der Qualitätsnormen**
- EU-KOM schlägt vor, die UQNs im Rahmen von **Durchführungsrechtsakten** zu ändern, EU-Parlament und EU-Rat dagegen.
- **EU-weite Qualitätsnormen für GW-Schadstoffe**; EP z.T. mit Verschärfungen, PFAS über delegierte RA, EU-Rat fordert Kohärenz zu TW-RL, z.T. schwächere Normen

UQN-Richtlinie:

- Neue überarbeitete UQNs sollen **18 Monate nach Inkrafttreten (EU-KOM, EP)** angewendet werden; EU-Rat fordert verlängerte Frist für Anwendung auf **24 Monate (bzw. 22.12.2027 für bestimmte Stoffe u.a. Diclofenac)**
- EU-Rat schlägt Datum (22.12.2033 bzw. 22.12.2039) für die **Erreichung des guten chemischen Zustands** vor.
- Überprüfung **Liste prioritärer Stoffe** alle 6a (EU-KOM, EU-Rat), bzw. 4a (EP)
- EP fordert **Leitfaden zur Überwachung von PFAS** bis 12.01.2025 und **Leitlinien für Analysemethoden für Bisphenole** (2a nach Inkrafttreten)
- **Watch List** erstmalig 2a nach Inkrafttreten, danach alle 3a aktualisieren
- **MP und AMR** in nächste Beobachtungsliste (EU-KOM), bzw. nach Vorlage von Überwachungsmethoden
- Änderungen durch EP und EU-Rat bei **UQNs in Oberflächengewässern** vorgeschlagen, u.a. PFAS gesamt, Pharmazeutische Wirkstoffe
- **Diclofenac** in allen drei Entwürfen unverändert bei 0,04 µg/l



- Nichts Aktuelles hinsichtlich Spurenstoffe im Bund – Kein neuer Sachstand beim Spurenstoff-Zentrum
- Umweltminister-Konferenz im Juni '24:
 - Die UmweltministerInnen begrüßen die Fortschreibung der UWWTD
 - In D bereits über 50 KA mit 4. RS
 - Im Rahmen der Spurenstoffstrategie bereits viele Projekte umgesetzt (First Mover)
 - Zeitbedarf für Umsetzung EPR und Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes bremst Ausbau aus
 - UMK sieht dringende Notwendigkeit First Mover nicht zu benachteiligen; Bundesregierung soll prüfen, inwieweit Finanzierung von First Movern bei der EPR möglich ist, sofern Anlagen den Kriterien des Artikels 8 der UWWTD entsprechen;
 - Bund soll Sorge tragen, dass First Mover nicht benachteiligt werden
- Kompetenzstelle Mikroschadstoffe im Abwasser beim LANUV: www.mikroschadstoffe.nrw.de,



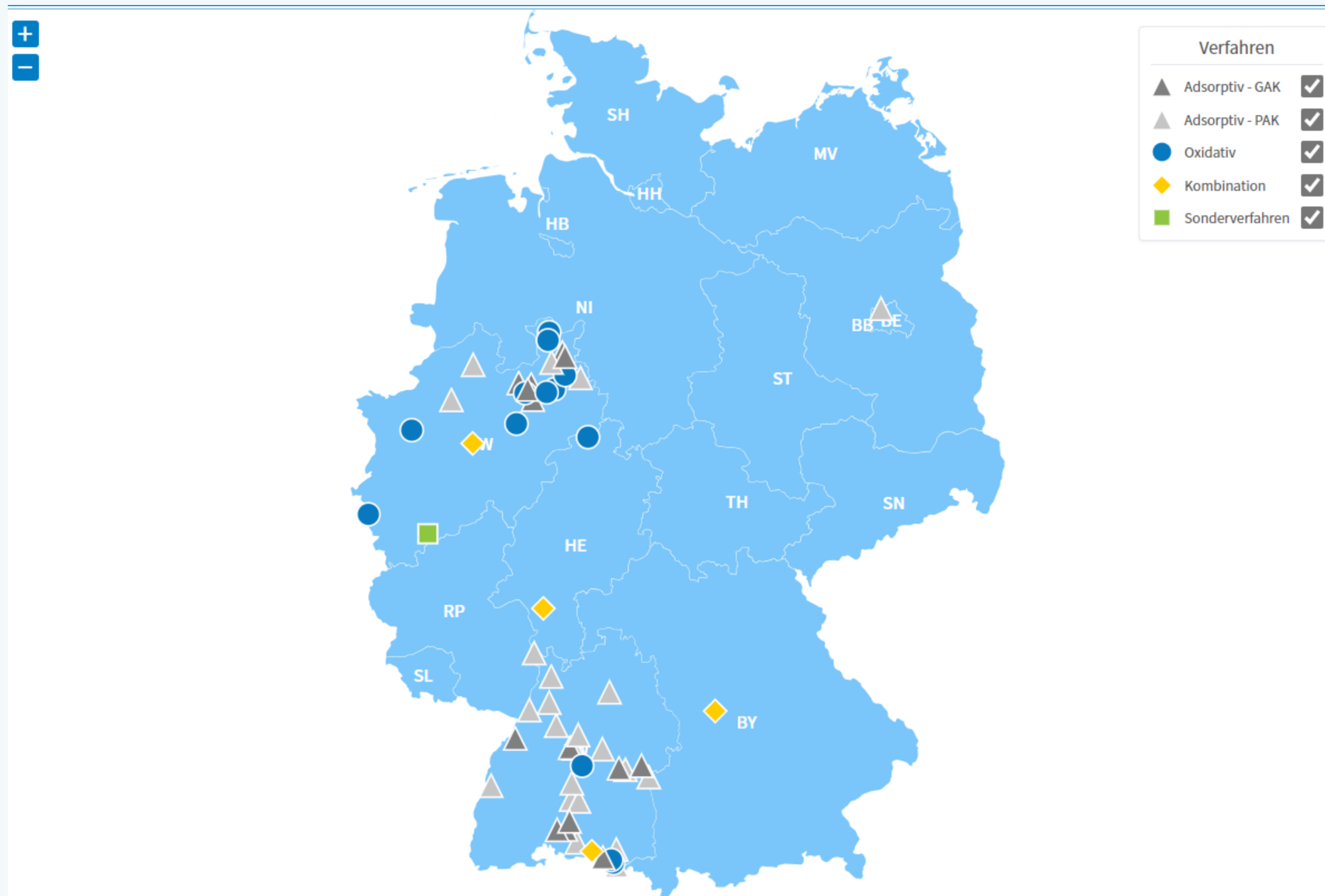
Diskussionen NRW-Wasserstrategie in Bezug auf Spurenstoffe

Wie geht es weiter?

- Zielvorgabe aus dem Koalitionsvertrag NRW
- MUNV hat im Mai 2024 Eckpunktepapier zur NRW-Wasserstrategie veröffentlicht
 - 17 Ziele formuliert, u.a. zu Hochwasserschutz, Niedrigwassermanagement, Klimaresilienz, Abwasserbeseitigung, Schadstoffbelastungen, Infrastrukturen, wasserwirtschaftliche Strukturen
- agw ist eng in die Erstellung der Wasserstrategie eingebunden
- Kick-off der NRW-Wasserstrategie hat am 03.06.2024 unter Beteiligung vieler Stakeholder stattgefunden
 - Geplant ist Dialogprozess mit Stakeholdern
 - Kritisch: Abschluss der Strategie unklar; ressortübergreifender Ansatz unwahrscheinlich; finanzielle Mittel fehlen; Priorisierung wichtig
- Synergien mit Enquete-Kommission „Wasser in Zeiten der Klimakrise“
 - Im März 2024 Enquete-Kommission ins Leben gerufen
 - Bei Themen große Überschneidungsmenge mit NRW-Wasserstrategie
 - agw steht im Austausch mit Vorsitzender der Enquete-Kommission

1. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung am 30.11.2023
2. Aktuelle Entwicklungen aus der agw
3. Allgemeiner Austausch und Berichte aus den Verbänden
 - a. Umsetzung 3. BPW
 - b. Austausch zu Förderrichtlinien
 - c. Weitere Themen aus den Verbänden: Was läuft derzeit gut / nicht so gut?
 - d. Austausch zu aktuellen F+E-Vorhaben
4. Update zu „Water-Reuse“
5. Antibiotikaresistente Bakterien
6. Verschiedenes





Quelle: <https://de.dwa.de/de/landkarte-4-stufe.html> am 06.09.24

NRW kann ganz schön punkten!

Stand 10/2023 - Angaben ohne
Gewähr

Gibt es Ergänzungen?
landkarte@dwa.de

1. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung am 30.11.2023
2. Aktuelle Entwicklungen aus der agw
3. Allgemeiner Austausch und Berichte aus den Verbänden
- 4. Update zu „Water-Reuse“**
5. Antibiotikaresistente Bakterien
6. Verschiedenes



1. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung am 30.11.2023
2. Aktuelle Entwicklungen aus der agw
3. Allgemeiner Austausch und Berichte aus den Verbänden
4. Update zu „Water-Reuse“
5. **Antibiotikaresistente Bakterien**
Aktualisierung der Liste der Veröffentlichungen und Erstellung eines agw-Hintergrundpapiers
6. Verschiedenes



DART 2030 – Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie im April 2023 veröffentlicht

- Wissenslücken in Bezug auf Ausmaß und Bedeutung des Eintrags von ARB über u.a. Abwasser in die Umwelt
- Bestehende Praktiken in der Abwasserbehandlung kritisch zu prüfen
- Tiermedizin:
 - Antibiotikamenge ab 2018 um 50% senken (F2F)
 - Für Menschen wichtige Antibiotika in Tiermedizin auf Minimum beschränken
- Wesentliche Erkenntnisse zu Eintrag und Verbreitung ARB und Resistenzgenen vorhanden
- Abwasserbehandlung zentrale Rolle
- Weitere Forschung notwendig bei Auswirkungen ARB auf Böden über Abwässer/Gülle

1. Aktionsplan zur DART 2030:

- Verbesserung Abwasserreinigung Daueraufgabe
- Projekt: Bonuskriterien in Rabattverträgen für Hersteller – Einhaltung von max. Antibiotikakonzentrationen in Produktionsabwasser
- Abwassermonitoring
- Arzneimittel-Datenbank des UBA (Verfügbarkeit Antibiotikafunde in Umwelt)
- Quantifizierung von Antibiotika- und Resistenzeinträge in Umwelt aus Misch- und Trennkanalisation
- Modellierung Antibiotika und AMR in Oberflächengewässern



- 1. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung am 30.11.2023**
- 2. Aktuelle Entwicklungen aus der agw**
- 3. Allgemeiner Austausch und Berichte aus den Verbänden**
- 4. Update zu „Water-Reuse“**
- 5. Antibiotikaresistente Bakterien**
- 6. Verschiedenes**
 - a. Neuer Termin (BRW, AV oder WVER...?)**
 - b. agw im Fokus = Spurenstoffe im Fokus? „Yes we can!“**
 - c. Sachstandsbericht Flussgebietsmanagement-Workshop (12./13.11.2024)**
 - d. Weitere Punkte**

